

Fernwärmesatzung der Hansestadt Stralsund für das Gebiet Schwedenschanze

Aufgrund der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), in der derzeit geltenden Fassung, des § 16 Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes (EEWärmeG) vom 18.08.2008 (BGBl. I Nr. 1658), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) sowie zur Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes der Hansestadt Stralsund vom 31.03.2011 (Beschluss-Nr.: 2011-V-03-0448), hat die Bürgerschaft Hansestadt Stralsund in ihrer Sitzung am **XX.XX.2017** folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- 1) Das Fernwärmenetz in der Hansestadt Stralsund wird zu mehr als 50 % mit Wärme aus umweltfreundlicher Erzeugung gespeist. Durch den Einsatz der umweltfreundlichen Technologien wird ein erheblicher Anteil an sauberer Wärme zum Schutz der Menschen, der natürlichen Umwelt und zum Zweck der Luftreinhaltung, der Energieeinsparung und des Klimaschutzes im Stadtgebiet erzeugt. Diese Maßnahmen zusammen bewirken einen wesentlichen Beitrag zur Minderung von CO₂-Emissionen. Gemäß des Maßnahmenkatalogs des Klimaschutzkonzeptes der Hansestadt Stralsund soll die Fernwärmeversorgung mit dieser Satzung auf Teile des Stadtgebietes Schwedenschanze ausgeweitet werden, wodurch eine umfassendere Wärmeversorgung der Hansestadt Stralsund aus Bio-Heizkraftwerken gewährleistet wird.
- 2) Die Hansestadt Stralsund betreibt durch ihre mittelbare Beteiligung an der SWS Energie GmbH (im Folgenden: Wärmeversorger) eine Fernwärmeversorgungsanlage als öffentliche Einrichtung. Diese umfasst die auf dem Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund befindlichen Heizkraftwerke, das Leitungsnetz und die sonstigen zum Betrieb notwendigen Ausstattungsgegenstände.

§ 2 Geltungsbereich, Begriff des Grundstücks

- 1) Der räumliche Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf die im beigefügten Lageplan ~~grün~~^{rot} umrandeten Teile des Gebietes Schwedenschanze (**Anlage 1**). Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.
- 2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das bürgerlich-rechtliche Grundstück. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, so finden für jedes dieser Gebäude die für das Grundstück maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung Anwendung.
- 3) Die in der Satzung für Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungseigentümergeinschaften und Nießbraucher sowie sonstige in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Mehrere für ein Grundstück nach Absatz 2 Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- 1) Jeder Eigentümer eines bebauten oder bebaubaren Grundstückes im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist – vorbehaltlich der Einschränkungen nach § 5 dieser Satzung – berechtigt, einen Anschluss seines Grundstückes an die Fernwärmeversorgungsanlage zu verlangen (Anschlussrecht). Der Anschluss ist bei dem Wärmeversorger zu beantragen. Der Antrag auf Anschluss ist spätestens einen Monat nach Eintritt der Voraussetzungen des Anschlusszwangs nach § 4 der Satzung schriftlich zu stellen. Bei Neubauten ist der Antrag auf Anschluss gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung zu stellen. Das Anschlussnutzungsverhältnis zwischen dem Wärmeversorger und dem Grundstückseigentümer ist privatrechtlich ausgestaltet.